

Satzung der Stadt Wesenberg über den Bebauungsplan Nr. 01/2021 "Am Robinienhain" für das Gebiet Quassower Weg Ecke Holländer Baracken

Artenschutzfachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net

In Zusammenarbeit mit:

Anna Haselroth M. Sc. Landnutzungsplanung

Avifauna, Zauneidechsen, Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 21.07.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	4
4. Datengrundlage	7
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
8. Zusammenfassung.....	18
10. Quellen.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV).....	4
Abbildung 2: Biotoptypen des Plangebietes	5
Abbildung 3: Rastgebiete im Umfeld des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)	6
Abbildung 4: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)	8
Abbildung 5: Ergebnisse der Amphibien/Reptilienerfassung.....	10
Abbildung 6: Festgestellte Brutvögel des Plangebietes und der Umgebung	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	6
Tabelle 2: Erfassungsdaten	7
Tabelle 3: Geplante Nutzungen	8
Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 5: Im Plangebiet festgestellte Baumbrüter	16
Tabelle 6: In der Umgebung festgestellte Arten	16

ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis	21
Anhang 2- Fotodokumentation.....	22

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Planung sieht auf einer 1,1 ha großen Brachfläche die Errichtung von 0,72 ha Wohnbebauung vor.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird

2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,

3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das ca. 1,1 ha große Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Wesenberg, nördlich der Holländer Baracken und des Bahnhofes, westlich des Zühlensees und der Bahnstrecke (Wesenberg – Neustrelitz) auf anthropogen beeinflusstem Boden. Das Gelände wird im Nordwesten durch einen Wald, im Nordosten und Südwesten durch Wohnbebauung und im Südosten durch die unmittelbar parallel verlaufende Ortsdurchfahrt Quassower Weges umgrenzt. Bis 2007 war die Fläche noch mit einer Kindertagesstätte bebaut.

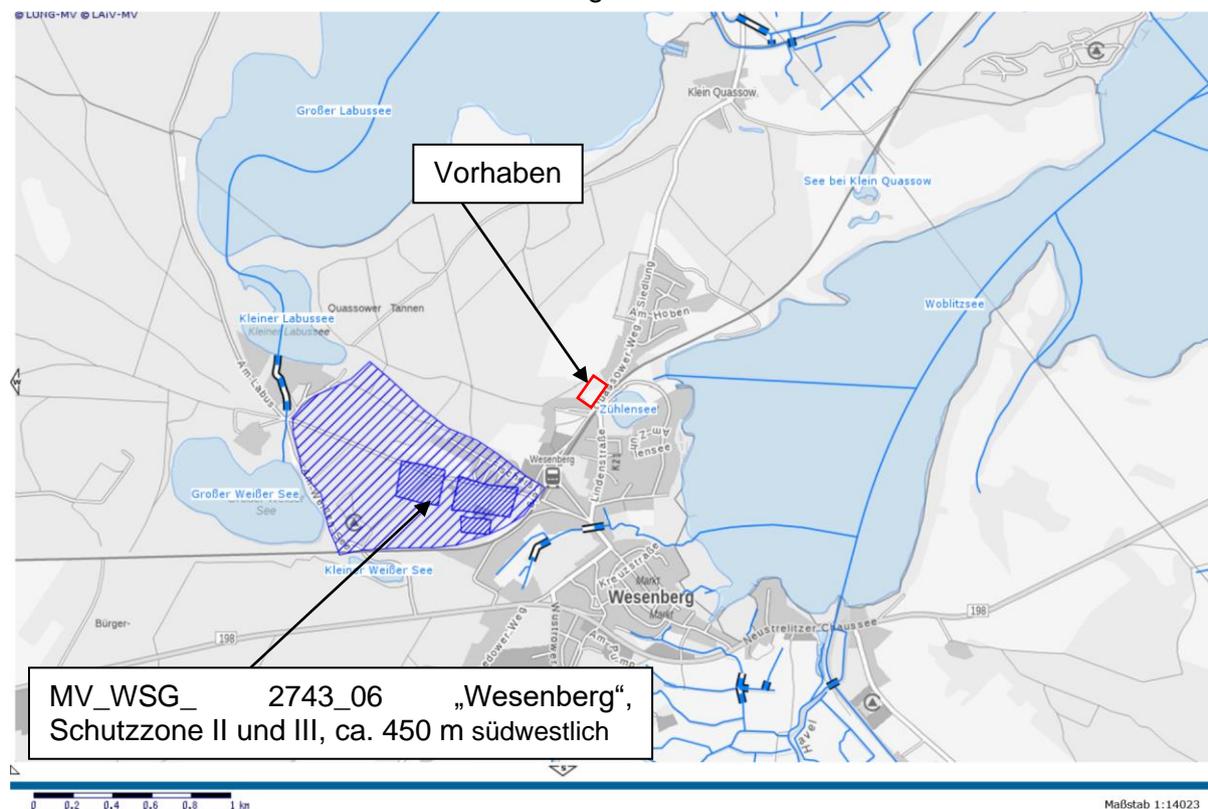


Abbildung 1: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der Straße (Quassower Weg), der Bahnstrecke und der angrenzenden Wohnbebauung. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen.

Das Gelände beinhaltet keine geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG MV aber einen Einzelbaum nach § 18 NatSchAG MV im Südosten. Hierbei handelt es sich um eine nichtheimische Robinia pseudoacacia mit einem Stammdurchmesser von ca. 35 cm. Im Südosten und Norden der Vorhabenfläche befinden sich Siedlungsgehölze nichtheimischer Baumarten (PWY) ebenfalls aus Robinien bestehend. Im Norden haben sich aus diesem Bestand Einzelbäume herausgebildet. Im Nordosten ragt außerdem ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) vorwiegend mit Carpinus betulus, ausgehend von der angrenzenden benachbarten Hainbuchenhecke in den Geltungsbereich hinein. Den größten Anteil an der Vorhabenfläche nehmen allerdings die Brachflächen der Dorfgebiete (OBD) im Zentrum und vereinzelt im Süden ein. Im Süden grenzt die Wohnbebauung der Holländer Baracken an. Ein Teil der dazugehörigen Nutzgärten (PGN) ragen in die Fläche hinein. Die Erschließung der südlich angrenzenden und künftigen Bebauung erfolgt über den nicht- oder teilversiegelten Wirtschaftsweg „Holländer Baracken“ im Süden (OVU) und durch den Quassower Weg (OVL) im Osten des Plangebietes.

Die Fläche ist durch den vorangegangenen Kitabetrieb vorbelastet. Derzeit unterliegt das brachgefallene Gelände keiner Nutzung und der Robinienbestand ist dabei sich durch Sukzession weiter ausbreiten. Aufgrund der beunruhigten Lage in der Stadt Wesenberg erfüllt das Plangebiet keine bedeutende Erholungsfunktion.

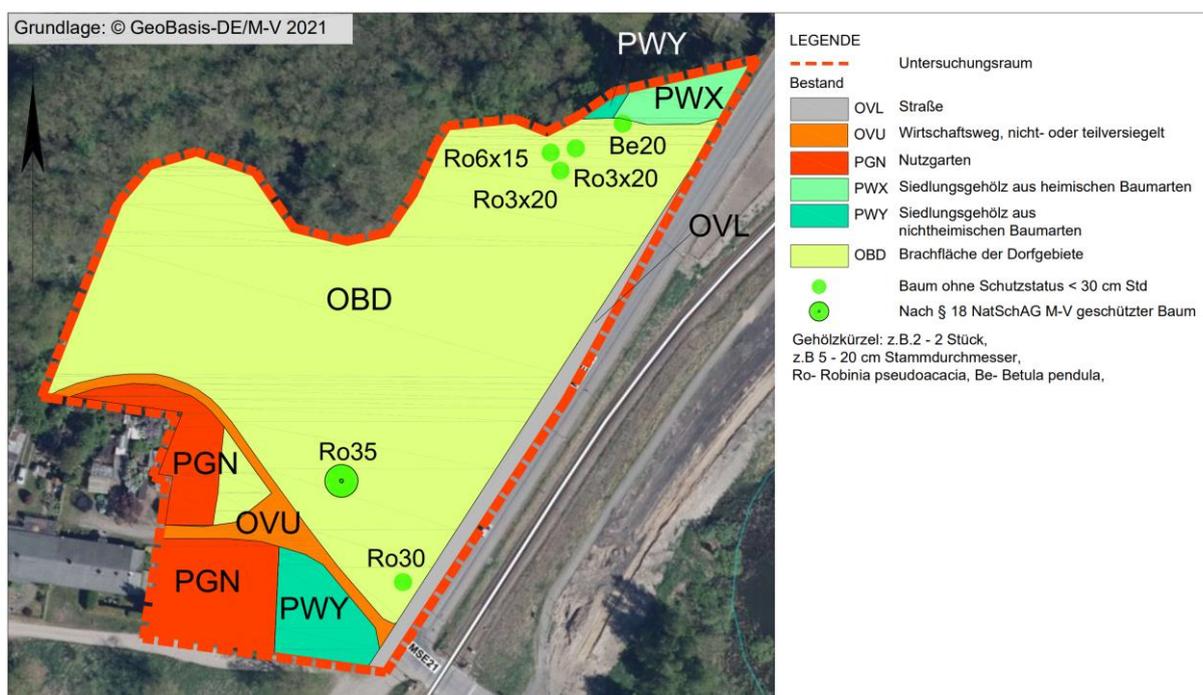


Abbildung 2: Biotoptypen des Plangebietes

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Wertstufe lt.HzE	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OVL	Straße	0	375,00	3,46
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0	430,00	3,97
PGN	Nutzgarten	0	1.061,00	9,80
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1	235,00	2,17
PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	0	426,00	3,93
OBD	Brachflächen der Dorfgebiete	1	8.301,00	76,66
			<u>10.660,00</u>	<u>100,00</u>

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen. Der Grundwasserflurabstand ist im Westen mit >5-10 m am größten, nimmt von Nordosten mit <=2 m nach Südosten mit <2-5 m zu und hat den Status eines potentiell nutzbaren Dargebotes mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Das Vorhaben liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Auf der Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer und somit keine Laichgewässer für Amphibien. In ca. 65 m Entfernung befindet sich ein permanentes Standgewässer, der Zühlensee, mit Röhrichtbeständen und Rieden, welches durch den viel befahrenen Quassower Weg und die Bahnstrecke vom Plangebiet getrennt ist.

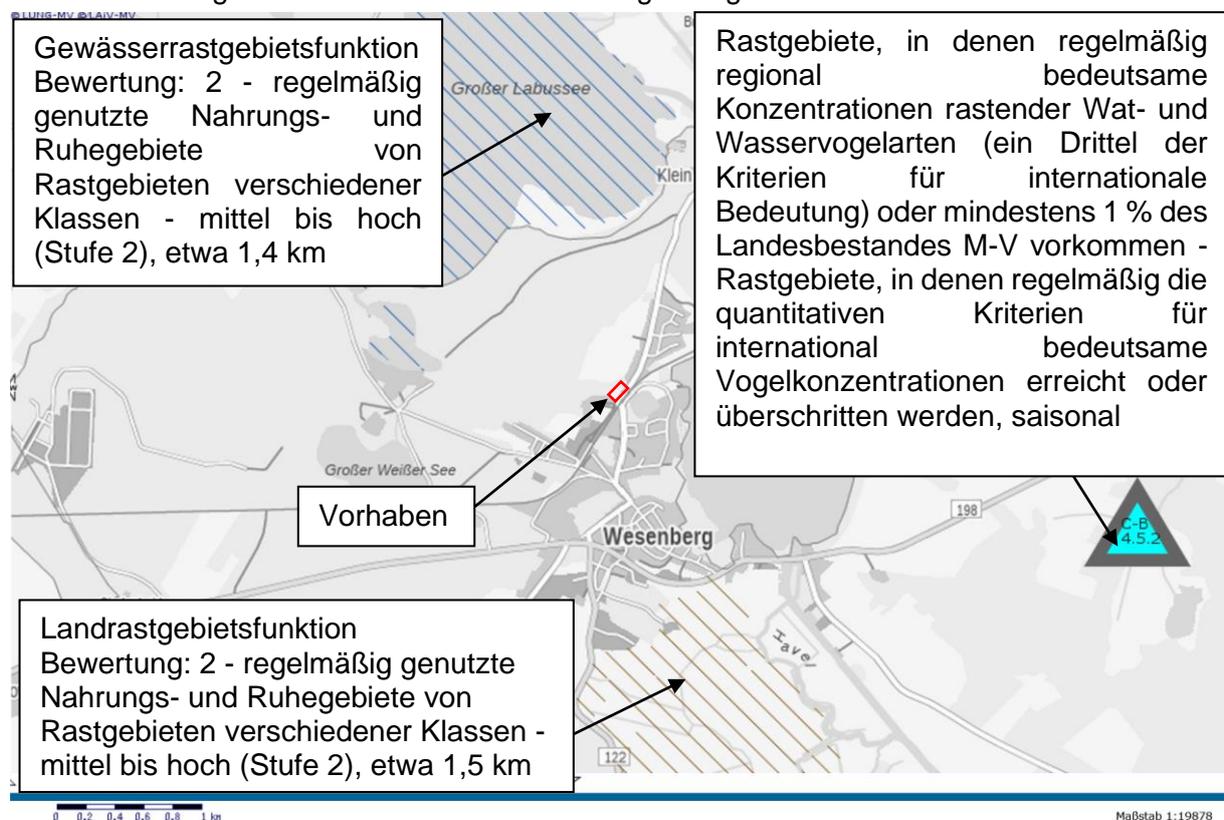


Abbildung 3: Rastgebiete im Umfeld des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV 2021)

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 26.08.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Höhlen, Spalten und Nester und somit Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere und auf Vorkommen von Bruthabitaten oder Lebensstätten anderer Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Anzahl und Art der Begehungen zu Avifauna/Amphibien/Reptilien

Im April 2021 wurden Erfassungen der Brutvögel 8 Begehungen dav. 2x nachts, Amphibien 5 Begehungen und Zauneidechsen 5 Begehungen beauftragt. Diese wurden von Anna Haselroth (M. Sc. Landnutzungsplanung) an folgenden Terminen durchgeführt:

Tabelle 2: Erfassungsdaten

Datum	Brutvögel	Amphibien	Reptilien
22.04.21	X zum Sonnenaufgang		
12.05.21	X zum Sonnenaufgang		
31.05.21	X zum Sonnenaufgang		
07.06.21	X zum Sonnenaufgang	X	X
15.06.21	X zum Sonnenaufgang	X	X
20.05.21	X nachts		
21.05.21		X	X
29.05.21	X nachts		
30.06.21	X zum Sonnenaufgang	X	X
31.05.21		X	X

Zum Nachweis der Reptilien und Amphibien wurde die Fläche schlaufenförmig begangen. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von maximal 2 geschossiger Wohnbebauung mit einer GRZ von 0,3 und einer zulässigen Versiegelung von 45% vor. Bebaut werden soll nur der östliche Bereich der Vorhabenfläche, um den Waldabstand von 30 m einhalten zu können. Östlich der Wohnbaufläche ist eine Grünfläche vorgesehen. Eine als Einzelbaum geschützte Robinie wird zur Erhaltung festgesetzt. Fünf einzelne Robinien, eine Birke und zwei Gehölze aus Robinien eines im Südosten, eines im Norden sowie ein Gehölz aus jungen Hainbuchen im Norden

werden beseitigt. Die nach Bebauung unversiegelten Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt werden. Östlich des Waldes wird eine Fläche festgesetzt, die dem Artenschutz dienen soll.

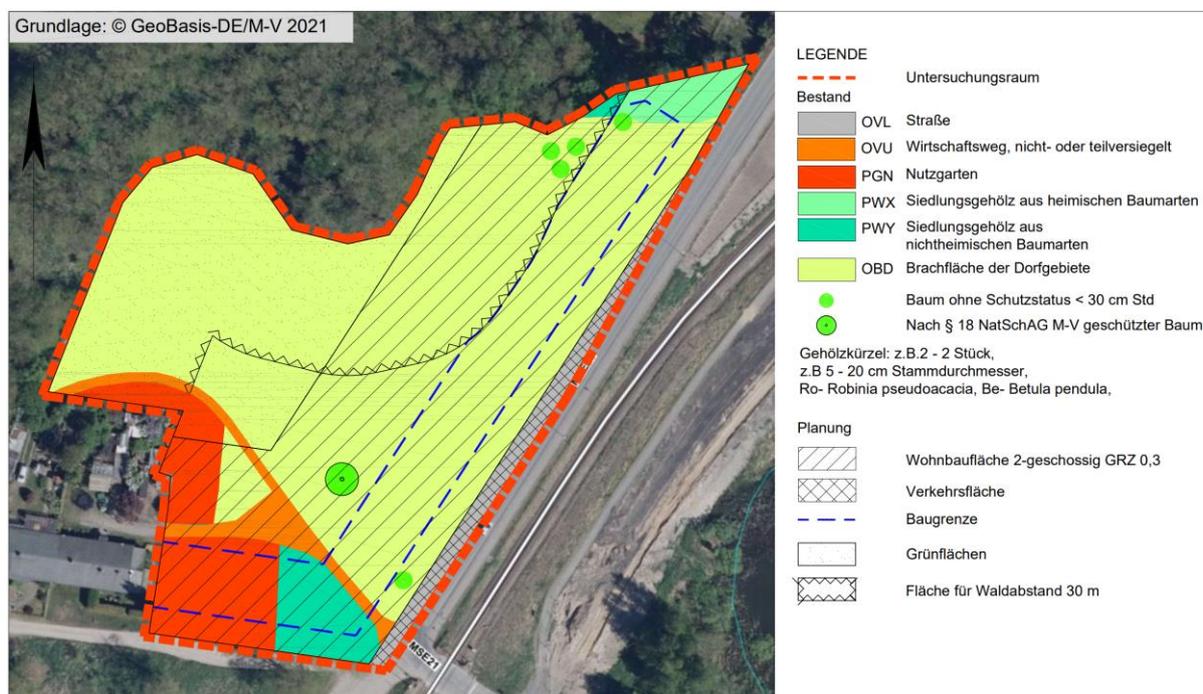


Abbildung 4: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)

Tabelle 3: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Wohnbebauung GRZ 0,3	7.178,00		66,29
davon			
Bauflächen versiegelt 45 %		3.230,10	
Bauflächen unversiegelt 55%		3.947,90	
Verkehrsfläche	375,00		3,46
Grünfläche	3.275,00		30,25
	10.828,00		100,00

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die

Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

1. Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
3. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
2. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung potenzieller Habitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten (Schallimmissionen im Rahmen der Grenzwerte).

1. durch Wohnen verursachte Immissionen

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Im Plangebiet sind keine potenziellen Amphibienlaichgewässer vorhanden. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Gelände als bevorzugter Landlebens- oder Transferraum für Amphibien und als Ziel gerichteter Wanderbewegungen dient. Diese Auffassung wird durch die Ergebnisse der 5 schlaufenförmigen Begehungen des Plangebietes bestätigt, in deren Zusammenhang kein Individuum von Amphibienarten auf der Fläche nachzuweisen war.

Als Reptilienarten wurden beobachtet: 1x Waldeidechse und 1x Blindschleiche. Prüffarten wie Zauneidechsen konnten nicht festgestellt werden.

Die Vorhabenfläche beinhaltet Robinien, die nachweislich Bruthabitate sind und Quartiersmöglichkeiten für Fledermausarten bieten. Die Bäume weisen keine Höhlen auf.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2743-2 wurden zwischen 2008 und 2016 sieben Brutpaare des Kranichs, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, 2015 kein Horst aber zwischen 2007 bis 2014 mindestens eine Beobachtung des Seeadlers sowie Fischotteraktivitäten



Abbildung 5: Ergebnisse der Amphibien/Reptilienerfassung

verzeichnet. Das Vorkommen aller zuvor genannten Arten ist wegen der intensiven Nutzung im Süden der Fläche und wegen der Beunruhigung durch die Straße und Bahnstrecke in unmittelbarer Nähe auszuschließen.

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B- mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- bereich
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	Nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- bereich
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässern, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- bereich
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im Bau- bereich
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebeschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna		Gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen der Artenaufnahmen in der Brutsaison 2021 wurden auf der Vorhabenfläche drei ausschließlich besonders geschützte anpassungsfähige Brutvogelarten gemäß der Tabelle 4 prognostiziert.

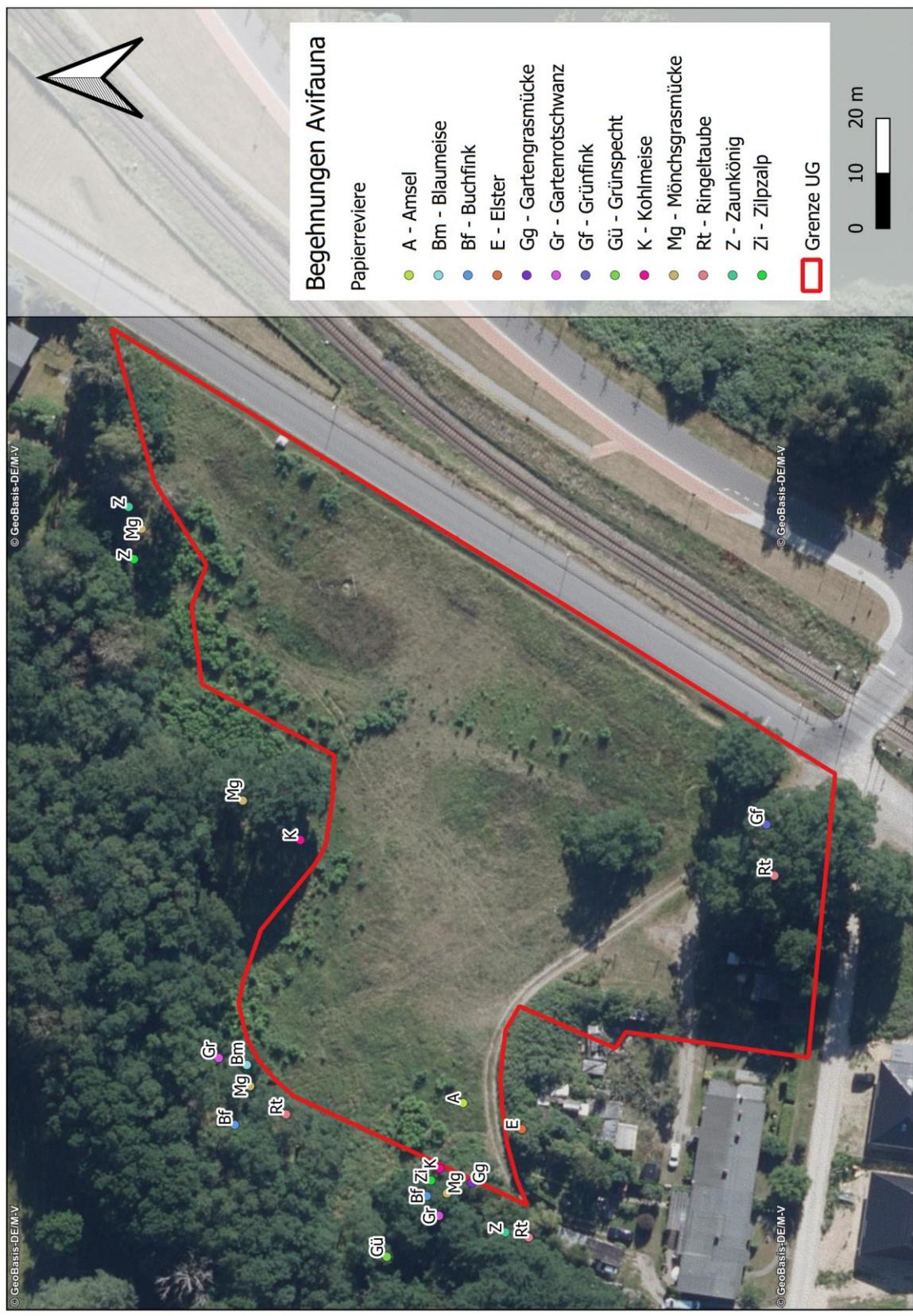


Abbildung 6: Festgestellte Brutvögel des Plangebietes und der Umgebung

Tabelle 5: Im Plangebiet festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel2x	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Baumpflanzungen
Grünfink 1x	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Baumpflanzungen
Ringeltaube 1x	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Baumpflanzungen

Tabelle 6: In der Umgebung festgestellte Arten (Fett- streng geschützt oder gefährdet)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise 1x	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Buchfink 2x	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Elster 1x	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Gartengras- mücke 1x	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Gartenrot- schwanz 2x	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*	II		H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Grünspecht 1x	<i>Picus viridis</i>	*/*		x	H	[2]/3	A, I, Sp, O	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Kohlmeise 2x	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Mönchsgras- mücke 4x	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Ringeltaube 2x	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Zaunkönig 2x	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N	[1]/1	I, Sp	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen
Zilpzalp2x	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	Erhalt Nahrungshabitat/ Pflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Artenaufnahmen wurden Baumbrüter festgestellt. Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Pflanzungen vorzunehmen. Diese dienen als Bruthabitat und als Puffer zu den Arten im Waldbereich z.B für den streng geschützten Grünspecht. Die Grünfläche im Norden wird als Nahrungshabitat erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate bleiben erhalten oder werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet stehen Robinien, die zum großen Teil beseitigt werden. Diese weisen sich Rindenablösungen und Spalten auf. Die Quartiersmöglichkeiten sind als Sommerquartiere einzuordnen, da die Bereiche witterungsunbeständig und nicht frostsicher sind.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die Nutzung vorhandener Quartiersmöglichkeiten als Winterquartier unwahrscheinlich ist, sind Fällarbeiten im Winter vorzunehmen, nachdem im Vorfeld mehrere Untersuchungen in der Schwärmphase durchgeführt wurden, um die Robinien auf Winterquartierspotenzial zu prüfen. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Als vorsorglicher Ersatz für vorhandene Sommerquartiersmöglichkeiten, ist 1 Fledermauskasten im Umfeld des Vorhabens zu installieren. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung, die Baubegleitung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Baufeldfreimachungen haben außerhalb des Zeitraumes 01. April bis 30. August zu erfolgen.
- V2 Die Fällungen sind durch eine anerkannte sachverständige Person für Fledermausarten ökologisch zu begleiten. Die Person hat die Bäume vor Fällung auf vorkommende Individuen von Fledermäusen zu kontrollieren. Hierfür sind 3 Detektoruntersuchungen in der Schwärmphase durchzuführen. GGF. ist durch sie eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die Grünfläche ist von Bebauung, Versiegelung und Gehölzaufwuchs jeglicher Art freizuhalten und 1x im Jahr außerhalb der Brutzeit unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF-Maßnahme

- CEF 1 Vor Baubeginn sind 2 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an den zu erhaltenen Baum zu installieren. Die Umsetzung der CEF- Maßnahme ist durch eine

fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

FCS- Maßnahmen (favorable conservation status - Sicherung des Erhaltungszustandes)

FCS1 Auf den unversiegelten Grundstücksflächen sind pro 300 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum (insgesamt 11 Stück) aus ansässigen Baumschulen StU 8 - 10, (z.B. Apfelbäume Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Ribes nigra* (Schwarze Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG)

- Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2-Fotodokumentation



Bild 01 große Robinie im Südosten der Vorhabenfläche



Bild 02 Drei Robinien-Heister im Norden der Vorhabenfläche



Bild 03 Siedlungsgehölz nichtheimischer Baumarten (PWY) im Norden



Bild 04 junges Siedlungsgehölz heimischer Baumarten (PWX) im Nordosten



Bild 05 Brachflächen der Dorfgebiete (OBD) mit jungen Robinienaufwüchsen



Bild 06 Quassower Weg (OVL) und Bahnstrecke parallel zur Vorhabenfläche



Bild 07 Siedlungsgebüsch nichtheimischer Baumarten im Südosten (PWY) und Wirtschaftsweg, nicht- und teilversiegelt (OVU)



Bild 08 Bahnübergang im Kreuzungsbereich Holländer Baracken und Quassower Weg



Bild 09 angrenzende Wohnbebauung mit Nutzgärten (PGN) Richtung Südwesten



Bild 10 geplante Grünfläche